ZBB 2008, 193

InsO § 17 Abs. 2; GesO § 10 Abs. 1 Nr. 1, 4

Berücksichtigung erzwungener Lohnstundungen bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 14.02.2008 – IX ZR 38/04 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2008, 706 = DB 2008, 925 = WM 2008, 698

Leitsätze:

1. Die schleppende Zahlung von Löhnen und Gehältern ist ein Anzeichen für eine Zahlungseinstellung.

2. Erzwungene „Stundungen", die dadurch zustande kommen, dass der Schuldner die fälligen Löhne mangels liquider Mittel nicht mehr oder nur noch mit Verzögerungen begleicht, die Arbeitnehmer aber nicht sofort klagen und vollstrecken, stehen der Berücksichtigung der Lohnforderungen bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nicht entgegen.

3. Die in einem Darlehensvertrag enthaltene Bestimmung, wonach die an den späteren Insolvenzschuldner ausgereichte Darlehensvaluta mittelbar an den Darlehensgeber zurückfließen soll, kann den Schluss auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz rechtfertigen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG